

## **Beitrags- und Sicherheitsleistungsordnung**

### **1. Grundsatz:**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie regelt die Beitragsverpflichtung sowie die Sicherheitsleistungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **2. Beschlüsse:**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Sicherheitsleistung. Die Umlagen und Gebühren werden von dem Vorstand festgelegt. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### **3. Beiträge und Sicherheitsleistungen:**

Einzelmitglieder (jährlich)	60,00 €
Familienmitgliedschaft (jährlich)	120,00 €
Juristische Personen mindestens (jährlich)	150,00 €
Sicherheitsleistung pro Mitglied	100,00 €
Sicherheitsleistung der Betreuer	50,00 €
Nutzungspauschale für den Shako	60,00 €

Bei mehreren Familienmitgliedern müssen nur zwei Mitglieder die Sicherheitsleistung erbringen.

Bei Austritt und Rückgabe des Shakos erhält das Mitglied  
nach dem 1. Jahr 40,00 €  
nach dem 2. Jahr 20,00 € zurück

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherungen und die Mitgliedschaft in der Spielmannsvereinigung Schleswig-Holstein, sowie der Musikervereinigung Schleswig-Holstein.

Die Sicherheitsleistung gilt für alle Mitglieder, die Gegenstände, Bekleidung, Instrumente vom Verein erhalten haben.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jährlich zum 31. Januar, bzw. halbjährlich zum 31.01. und 30.06. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. 01., bzw. halbjährlich bis zum 31.01. und 30.06. eines jeden Jahres auf folgendes Vereinskonto:

Sparkasse zu Lübeck  
IBAN: DE51 2305 5101 0014 4555 96  
BIC: NOLADE21SPL

### **4. Mahnverfahren:**

Bei Mahnung werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben. Vier Wochen nach der 2. Mahnung wird gemäß §7, Abs. 1 b) der Vereinssatzung das Ausschlussverfahren eingeleitet.

# **Ordnungen der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949**



## **5. Sicherheitsleistung:**

Die Sicherheitsleistung ist nach erfolgter Aufnahme sowie vor Ausgabe der Instrumente, Geräte mit Zubehör und der Bekleidung zu zahlen. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung bei Beendigung der Mitgliedschaft, erfolgt gemäß § 7, Abs. 3 der Vereinssatzung.

## **6. Gebühren und Umlagen**

Gebühren und Umlagen (für Schulungen, Lehrgänge, Fahrten, usw.) werden nach den Erfordernissen durch den Vorstand bekannt gegeben.

Bei erfolglosem Bankeinzug werden die entstandenen Gebühren in Rechnung gestellt.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02. März 2024 in Kraft.

## **Genussmittelordnung**

### **Grundsatz:**

Die Mitglieder verpflichten sich, auf den Verzehr von Genussmitteln aller Art bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit sowie unmittelbar danach und während der Fahrten des Vereins zu verzichten.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.März 2024 in Kraft.

## **Bekleidungs- und Instrumentenordnung**

### **1. Grundsatz:**

Gegenstand dieser Ordnung sind alle Bekleidungssteile und Instrumente sowie Zubehör, die sich im Eigentum des Vereins befinden und den jeweiligen Mitgliedern zur Erfüllung des Vereinszweckes überlassen werden.

### **2. Zuweisung:**

- a) Diese Gegenstände werden dem jeweiligen Vereinsmitglied gemäß Bekleidungs- und Instrumentennachweis übergeben.
- b) Über die Zuweisung der Instrumente entscheidet der/die Instrumenten- und Bekleidungswart/in in Absprache mit den Registerleiter/innen/n.
- c) Ein Tausch oder die Weitergabe von Instrumenten und Bekleidungssteilen an andere Mitglieder ist ohne Zustimmung der/des Instrumenten- und Bekleidungswart/in/s nicht zulässig.

### **3. Pflichten und Haftung:**

- a) Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente inkl. Zubehör und Bekleidungsbestandteile pfleglich zu behandeln (gemäß den Pflege- und Instandhaltungsbedingungen des jeweiligen Herstellers).
- b) Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber gemäß §6, Abs. 3 der Vereinssatzung.

### **4. Definition der Uniform:**

#### Zur Uniform für aktive Spielleute gehören:

- Die Uniformschuhe
- Schwarze lange Socken
- Die Uniformhose
- Die Uniformjacke
- Ein schwarzes Oberteil zum Darunterziehen ohne Kapuze evtl. mit kleinem Rollkragen, der sich in den Kragen der Uniform einfügt
- Der Hut mit Feder
- Die Regenjacke
- Das grüne Poloshirt

#### Zur Uniform für aktive Betreuer gehören:

- Die Uniformschuhe
- Schwarze lange Socken
- Die Uniformhose
- Das grüne Poloshirt
- Ein schwarzes Shirt zum darunterziehen ohne Rollkragen und Kapuze
- Die Betreuerjacke
- Die Regenjacke

#### Zur Uniform für passive Betreuer gehören:

- Schwarze Schuhe ohne Verzierung
- Schwarze lange Socken
- Eine schwarze Jeanshose

# **Ordnungen der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949**



- Das grüne Poloshirt
- Ein schwarzes Shirt zum darunterziehen ohne Rollkragen und Kapuze
- Die Regenjacke

Schuhe, Socken und schwarze Kleidung zum Darunterziehen sind eigens zu beschaffen und zu finanzieren. Die textilen Uniformteile sind in einem beschrifteten Kleidersack (ebenfalls selbst zu beschaffen) zu transportieren, der Hut im Hutkoffer. Schuhe sollen zur Entlastung des Kleidersacks in separaten Beuteln (nicht im Kleidersack) transportiert werden.

**Die Uniform ist zu den Auftritten komplett mitzuführen. Zu Laternenumzügen ist die Laternenuniform mitzuführen.**

## Zur Laternenuniform gehören:

- Die Uniformschuhe
- Schwarze lange Socken
- Die Uniformhose
- Ein schwarzes Shirt zum darunterziehen ggf. mit kleinem Rollkragen, ohne Kapuze
- Der Hut mit Feder und Lichterkette
- Die Regenjacke

Bei Laternenumzügen mit niedrigen Temperaturen ist unter der Regenjacke schwarze Kleidung ohne Kapuze zu tragen. Bei Bedarf kann ein dünner schwarzer Schal, der in den Kragen der Regenjacke passt als Ergänzung getragen werden.

Für Laternenumzüge zu Beginn der Laternenzeit mit sehr hohen Temperaturen ist das grüne Poloshirt mitzuführen. Hier erfolgt seitens des Vorstandes am Tag des Auftritts eine kurzfristige Benachrichtigung.

## **5. Ergänzungen zur Uniform:**

Die Blechbläser, Mallets und Cymbals, sowie die Stabführung tragen als Ergänzung zur Uniform schwarze Handschuhe. Die Handschuhe werden in Form einer Sammelbestellung beschafft und eigens finanziert.

Die Flöten tragen bei kalten Temperaturen, wenn Auftritte in Laternenuniform absolviert werden nach Bedarf fingerkuppenlose schwarze Handschuhe.

Bei entsprechend sommerlichen Temperaturen, wenn Auftritte im Poloshirt absolviert werden, wird ein schwarzes Cap ohne Logo oder Aufdruck zum Sonnenschutz getragen. Das Cap ist eigens zu finanzieren. Die Beschaffung erfolgt in Form einer Sammelbestellung.

## **6. Bekanntgabe der Bekleidung beim Auftritt:**

Die Bekanntgabe der Bekleidung erfolgt vor Ort unter Einbeziehung der am Auftrittsort herrschenden Witterung. Die Einschätzung der Bekleidung erfolgt durch das Registerleiterteam und dem Vorstandsvorsitzenden.

**7. Bekleidung für Ständchen:**

Ständchen zu Geburtstagen oder anderen Anlässen für Mitglieder der DJB erfolgen in privater Kleidung. Sonderregelungen werden von den Registerleitern entsprechend kommuniziert.

Ständchen für externe Auftraggeber erfolgen in der vom Vorstand über den Spielplan festgelegten Bekleidung.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02. März 2024 in Kraft.

## **Ehrungs- und Auszeichnungsordnung**

### **1. Ehrungen langjähriger Mitglieder:**

- 10 Jahre Mitgliedschaft
- 15 Jahre Mitgliedschaft
- 20 Jahre Mitgliedschaft
- danach alle 5 Jahre

### **2. Tragen der Ehrennadeln:**

Ehrennadeln dürfen zur Vereinstracht getragen werden, wenn sie durch staatliche Institutionen, Dachverbände oder den Verein selbst offiziell verliehen worden sind.

### **3. Ehrenmitgliedschaft:**

Um langjährig verdiente Mitglieder für ihre Arbeit im Verein zu ehren, oder Personen, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, auszuzeichnen, kann der Verein ein Mitglied oder eine Person zum Ehrenmitglied ernennen.

- a) Die Ernennung erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jedem Mitglied, oder auf Vorschlag vom Vorstand gestellt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- a) Grundlage der Ehrenmitgliedschaft ist der §4, Abs. 4 der Vereinssatzung.
- b) Das Ehrenmitglied ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt, bleibt aber Mitglied des Vereins im Sinne des §4 (Mitgliedschaft) und des §6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Satzung des Vereins.

### **4. Weitere Auszeichnungsformen:**

Die Formen der Würdigung können sein:

- a) Verleihung einer Urkunde
- b) Überreichung eines Ehrengeschenkes
- c) Benennung einer Musikveranstaltung nach dem Namen der/des zu Ehrenden

Die Vorschläge für die verschiedenen Möglichkeiten der Auszeichnung können von den Mitgliedern des Vereins, oder vom Vorstand unterbreitet werden.

Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.März.2024 in Kraft.

## **Jugendordnung der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949**

Die Jugendabteilung der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949 (nachfolgend Verein genannt) gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die kulturelle Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und fördert die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

**§ 1** Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder.

**§ 2** Mitglied der Jugendabteilung ist jedes aktive und passive Mitglied bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Stichtag: Geburtstag)

**§ 3** Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber der/dem Kassenwart/in. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

### **§ 4 Organe der Jugendabteilung**

- Die Jugendversammlung
- Die Jugendleitung
  - Jugendleiter/in
  - Stellvertretende/r Jugendleiter/in

### **§ 5 Die Jugendversammlung**

- Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgen durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragt. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- Die Einladung zur Jugendversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass sie jedem jugendlichen Vereinsmitglied fristgerecht zukommt.
- Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

### **§ 6 Die Aufgaben der Jugendversammlung**

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendleitung,
- Vorschlag und Wahl eines Jugendleiters und seines Stellvertreters,
- die Wahl des Jugendleiters sowie des Stellvertreters erfolgt im ungeraden Jahr und ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.
- Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Jugendabteilung ab Vollendung des 6. Lebensjahres

**§ 7 Der/Die Jugendleiter/in ist,**

nach Bestätigung auf der Jahreshauptversammlung, Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Jugendleitung besteht aus 2 Personen, dem/der Jugendleiter/in.

Die Jugendleitung besteht aus mindestens einer weiblichen Person.

Der/Die Jugendleiter/in muss das 18., der/die stellvertretende Jugendleiter/in das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendleitung muss nicht Mitglied der Jugendabteilung sein.

**§ 8 Aufgaben der Jugendleitung**

Die Aufgaben sind insbesondere die

- Koordination der Jugendarbeit,
- Betreuung und Beratung der jungen Mitglieder,
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in den Entscheidungsgremien des Vereins (Vorstand) und nach außen (SVSH, Jugendring usw.),
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei ihrer individuellen Entwicklung,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationalen und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.,
- Organisation und Pflege von Kontakten zu anderen Jugendgruppen,
- Vertretung des Vereins bei Veranstaltung des Lübecker Jugendringes und der Jugendabteilungen der Dachverbände (SVSH),
- Festlegung des Organisationsplans und Erstellung eines Jahresplans.

Darüber hinaus verwaltet sie die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel.

**Schlussbemerkung**

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen der Deutschen Jugend - Brassband Lübeck e. V. von 1949 die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Grundregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie.

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 02. März 2024 in Kraft.